

FLECKEN LAUENAU

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

KREIS SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 0 0 0

FLUR 2

BEBAUUNGSPLAN NR. 25

„LANGER GARTEN“



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- öffentliche Verkehrsfläche
- Sichtdreieck (textliche Festsetzung)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrt
- St Stellplatz
- MI Mischgebiet
- I II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- o offene Bauweise
- 04 Grundflächenzahl GRZ
- 05 Geschossflächenzahl GFZ
- Grünfläche
- Spielplatz, öffentlich
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Versorgungsfläche
- Elektrizität
- Umgrenzung von privaten und öffentlichen Grünflächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 (a) BBauG (textliche Festsetzung)
- Anpflanzen : Bäume
- " Sträucher

NACHRICHTLICH

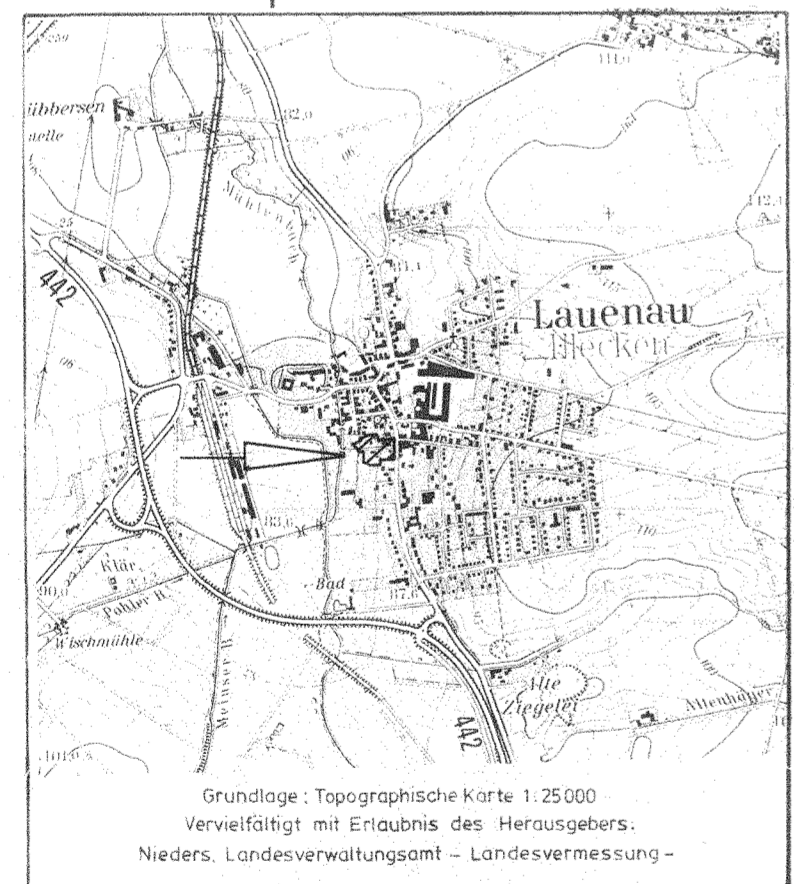
- Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Rodenberger Aue (Ü)
- Abgrenzung des Schutzgebietes für Grund- und Quellwassergewinnung (GW)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperung in mehr als 0,80 Meter Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Die im Bebauungsplan gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 (a) BBauG festgesetzten Schutzstreifen sind von den Grundstückseigentümern mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und dergestalt zu unterhalten. Mindestabstand zwischen Bäumen = 12 Meter.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.07.1979 (BGBl. I S. 949) ¹⁾

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch ¹⁾ vom (Nds. GVBl. S. ¹⁾) i. V. m. § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ¹⁾ vom (Nds. GVBl. S. ¹⁾)

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch ¹⁾ vom (Nds. GVBl. S. ¹⁾) hat der Rat der Gemeinde Lauenau diesen Bebauungsplan Nr. 25 (die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. ³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/ nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung²⁾ als Satzung beschlossen:

Lauenau, den

(Siegel)

Ratsvorsitzender

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.03.1983 die Aufstellung der Änderung²⁾ des Bebauungsplans Nr. 25 beschlossen⁴⁾. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 29.01.1985 ortsbüchlich bekanntgemacht.

Lauenau, den 31. Januar 1985
Gemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für
erteilt durch das Katasteramt Rinteln am 22.01.85 Az.: Va 8/85

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 28.01.85)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln, den

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

Ortsplaner Dipl.-Ing. Hans Bundtzen
Wilhelm-Busch-Weg 21
3260 Rinteln 1, den 18. Juni 1986

[Handwritten signature]
Architekt
Dipl.-Ing.
Hans
Bundtzen
Rinteln
EL 1.343

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.02.1986 dem Entwurf der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung²⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.⁵⁾

Lauenau, den
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Schaumburg (Az.) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt³⁾. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

Stadthagen, den
Landkreis Schaumburg
Genehmigungsbehörde
Der Oberkreisdirektor
im Auftrage:

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten⁶⁾. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ von bis öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsbüchlich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

Lauenau, den
Gemeindedirektor

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich